Hamburg, 28.09.2026

Newsletter 7-2026

Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum TV KB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die Inhalte des Änderungstarifvertrages Nr. 22 zum TV KB.

I.

Im Hinblick auf die zwei Tage Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Betätigung wurde § 16 Abs. 5 Satz 3 TV KB dahingehend geändert, dass nunmehr die Vorlage einer aktuellen Mitgliedsbescheinigung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen (ver.di und Kirchengewerkschaft), die nicht älter als drei Monate sein darf, erforderlich und ausreichend ist, um die Arbeitsbefreiung gewähren zu können.

II.

Im Zuge der Reform der Abteilung 3 ist es in der Vorbemerkung Nr. 3 zu einem redaktionellen Fehler bekommen. Durch die Einführung einer neuen Fallgruppe in der KS 7 sind die zulagenberechtigten Fallgruppen in der Vorbemerkung Nr. 3 fehlerhaft zugeordnet worden. Zulagenberechtigt sollten die Fallgruppen KS 7 b), d), e), g) und h) sein, also die überwiegend pädagogisch Beschäftigten. Dieser redaktionelle Fehler wurde nun rückwirkend zum 1. Januar 2026 korrigiert. Zulagenberechtigt sind Erzieherinnen, Heilerzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen und Erzieherinnen mit einer ausdrücklich geforderten Zusatzqualifikation mit im Umfang von mindestens 300 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten. Ergotherapeutinnen (Fallgruppe f)) waren vor und sind auch nach der Reform nicht zulagenberechtigt. Auf vereinzelte Nachfrage wurde auf den redaktionellen Fehler hingewiesen, so dass es hier zu keinen fehlerhaften oder versäumten Zahlungen gekommen sein dürfte.

III.

In die Entgeltgruppe KS 9 wurde folgende Fallgruppe aufgenommen:

b) Leiterin einer Kindertagesstätte, deren Angebot ausschließlich an Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX gerichtet ist.“

Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen.Kirche in Norddeutschland e.V.(VKDN)
Danziger Str. 15-17 | 20099 Hamburg
Telefon: 040 526 106 60 | Fax: 040 526 400 39
E-Mail: arbeitgeberverband@vkdn-nk.de | Homepage: www.vkdn-nordkirche.de

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Änderungstarifvertrag (Anlage 1).

Für die Beantwortung Ihrer Rückfragen zu diesem Newsletter stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Buckentin
Geschäftsführer

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr.22

vom 10. Juni 2026

zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und die Landesbezirksleitung Nord, Hüxstraße 1-9, 23552 Lübeck

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 2. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung des TV KB

1. § 16 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
   „Auf Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisation, die nicht älter als 3 Monate sein darf, wird der Arbeitnehmerin ein Tag (ab 1. Januar 2027 zwei Tage) Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Satz 1 der Vorbemerkung 3 folgende Fassung:

   „(1)Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), e), g) und h) und KS 8 b) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.“

3. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Entgeltgruppe KS 9 folgende Fassung:

   „**Entgeltgruppe KS 9**

   a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
   b) Leiterin einer Kindertagesstätte, deren Angebot ausschließlich an Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX gerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2026

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)	Für die Gewerkschaften